

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Die Novelle dient der Anpassung des Verordnungstextes aufgrund des Außerkrafttretens der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-V), BGBl. II Nr. 230/2022, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 157/2024, zum 30. Juni 2025. Im Sinne der Rechtsklarheit und Transparenz ist zur Aufrechterhaltung der bestehenden Meldungen gemäß § 6a iVm der **Anlage H** der VERA-V durch das Auslaufen der KIM-V eine Überführung von mehreren KIM-V-Bestimmungen in die VERA-V erforderlich. Neben der Übernahme von Begriffsbestimmungen und notwendigen Verweisanpassungen sind auch drei – bisher in der KIM-V geregelte – Berechnungsmethoden in den Verordnungstext der VERA-V aufzunehmen. Die geplanten Anpassungen führen inhaltlich zu keinen Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Meldungen.

In der Presseaussendung zur 43. Sitzung des Finanzmarktstabilitätsgremiums (FMSG), abrufbar unter <https://www.fmsg.at/publikationen/presseaussendungen/2024/43te-sitzung.html>, wurde hinsichtlich des Meldewesens betreffend die Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien durch das FMSG Folgendes festgehalten: „[...] Für einen zeitnahen Überblick sollte unabhängig davon die Datenerhebung von einer halbjährlichen auf eine vierteljährliche Frequenz, wie es für den überwiegenden Teil des aufsichtlichen Meldewesens üblich ist, umgestellt, und die Ergebnisse sollten in aggregierter Form regelmäßig veröffentlicht werden.“ Eine Umstellung der Meldeintervalle von bisher halbjährlich auf zukünftig vierteljährlich wird vorgenommen, um ein engmaschiges Monitoring der Kreditvergabestandards durchzuführen, die es dem FMSG ermöglichen in seinen vierteljährlichen Sitzungen die Angemessenheit der Vergabestandards sowie die Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität auf Basis aktueller Daten zu beurteilen und erforderlichenfalls zeitnahe und präventive Maßnahmen zu setzen. Daher werden neben den formellen Text- und Verweisanpassungen auch inhaltliche Anpassungen der Meldeintervalle von bisher halbjährlich auf zukünftig vierteljährlich vorgenommen.

Im Übrigen wird **Anhang A1a** aufgrund der Änderung des europäischen bankaufsichtlichen Rechtsrahmens durch die Verordnung (EU) 2024/1623, ABl. Nr. L 2024/1623 vom 19.06.2024 (CRR III), angepasst.

### Besonderer Teil

#### **Zu Z 1 (§ 6a):**

In Abs. 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung, um das neue vierteljährliche Meldeintervall gemäß Abs. 4 abzubilden.

In Abs. 2 werden mehrere Begriffsbestimmungen angepasst und ergänzt. Die Begriffsbestimmungen in Abs. 2 Z 1 bis 4, 6, 8 bis 11 und 13 werden unverändert fortgeschrieben und entsprechen daher jenen der VERA-V in der Fassung des BGBl. II Nr. 144/2024.

Die bisherigen Begriffsbestimmungen in Abs. 2 Z 5, 7 und 12 VERA-V in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024 werden auf die KIM-V lautenden Verweise angepasst.

Der Abs. 2 Z 14 entspricht im Wesentlichen inhaltlich dem § 5 Abs. 1 KIM-V.

Abs. 2 Z 15 entspricht § 3 Z 4 KIM-V.

Die neue Begriffsbestimmung in Abs. 2 Z 16 entspricht § 3 Z 5 KIM-V.

Abs. 2a regelt die Berechnung der Beleihungsquote und entspricht inhaltlich dem § 7 KIM-V.

Abs. 2b regelt die Berechnung der Schuldendienstquote und entspricht inhaltlich dem § 8 KIM-V.

Abs. 2c regelt die Berechnung der Geringfügigkeitsgrenze und entspricht § 9 Abs. 1 und 2 KIM-V.

Abs. 3 wird unverändert fortgeschrieben und entspricht daher § 6a Abs. 3 VERA-V in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 144/2024.

In Abs. 4 erfolgt eine Änderung des Meldeintervalls von bisher halbjährlich auf zukünftig vierteljährlich in Entsprechung der Empfehlung des FMSG.

#### **Zu Z 2 (§ 16a Z 1 und 2):**

Verweisanpassungen.

**Zu Z 3 (§ 16a Z 7):**

Aufgrund des Außerkrafttretens der KIM-V kann der Verweis auf die KIM-V in Z 7 entfallen. In Z 7 wird zukünftig das Langzitat des WAG 2018 abgebildet.

**Zu Z 4 (§ 16a Z 8 bis 15):**

In Z 8 bis 15 werden die Langzitate zu mehreren Bundesgesetzen (ZaDiG 2018, E-Geldgesetz 2010, KSchG, StGB, BSpG, GBG 1955, ABGB und EStG 1988) aufgenommen, die bisher noch nicht in § 16a abgebildet waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um notwendige Folgeänderungen, welche sich aus der Überführung von Bestimmungen der KIM-V in die VERA-V ergeben.

**Zu Z 5 (§ 17 Abs. 27):**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Z 6 (Anlage A1a):**

Außerkrafttreten des Abschnitts D aufgrund der Änderung des europäischen bankaufsichtlichen Rechtsrahmens durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III).

**Zu Z 7 (Anlage H):**

Textliche Anpassungen der Überschriften des Abschnitts A, B, C und D sowie Verweisanpassungen in Abschnitt C.1 beim Meldefeld „Zwischenfinanzierungen“ aufgrund des Außerkrafttretens der KIM-V.